



**4. (vereinfachte) Änderung
Bebauungsplan Nr. 2 „Loh“**

Plangrenze

Betroffene Eigentümer



260

89.70

260

159

Friedrich-Ebert-Straße

92

352
GFW

353
BFVS

2

354
GFW

95

96

97

99

101

100
GFW

98
GFW

355
GFW

93

36

3

4

128

359

358

693

Linderha

4. (vereinfachte) Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Loh“

Entwurfsbegründung

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 „Loh“ beinhaltet die Flurstücke der Gemarkung Schwelm, Flur 3, Flst. 95, 97 u. 354 .

2. Bisherige Festsetzungen

Im Änderungsbereich bestehen zur Zeit folgende Festsetzungen:

Reines Wohngebiet, zweigeschossige Bebauung mit Satteldach beidseitig 30 Grad.

Textfestsetzungen unter Punkte 3 „Bei Dächern bis 30 Grad Dachneigung sind Dachgauben nicht gestattet“.

Der Bebauungsplan Nr. 2 „Loh“ ist durch die öffentliche Bekanntmachung am 21. Januar 1980 rechtskräftig geworden.

Der Änderungsbereich ist im Rahmen der Festsetzungen bebaut.

3. Geplante Festsetzungen

Um zusätzlich Wohnraum zu schaffen, ohne weitere Flächen zu versiegeln, wird die Textfestsetzung unter Punkt 3 - „Bei Dächern bis 30 Grad Dachneigung sind Dachgauben nicht gestattet “ - gestrichen. Die Änderung betrifft nur die Häuser Friedrich-Ebert-Straße 2, 4, 6 .

Da es sich hier um eine Änderung handelt, die die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann eine Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.

4. Ökologische Belange

Ökologische Belange sind nicht zu berücksichtigen, da durch die geplante Maßnahme keine zusätzliche Versiegelung entsteht.

5. Finanzierung/Kosten

Finanzielle Aufwendungen bzw. Kosten werden der Stadt Schwelm nicht entstehen.

Schwelm, 29.03.99

Im Auftrag



Satzung der Stadt Schwelm zur 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 „Loh“

Aufgrund der §§ 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) geändert durch das Gesetz vom 27.08.1997(BGBl. I 2141) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 26.08.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke der Gemarkung Schwelm, Flur 3, Nr. 95, 97 u. 354.

§ 2 Festsetzungen

Die Textfestsetzung unter Punkt 3 - „Bei Dächern bis 30 Grad Dachneigung sind Dachgauben nicht gestattet“ - wird ersatzlos gestrichen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Schwelm, 3.3.2000

Der Bürgermeister

